

27.11.92

A

Gesetzesbeschluß**des Deutschen Bundestages****Erstes Gesetz zur Änderung des Fischwirtschaftsgesetzes**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 122. Sitzung am 24. November 1992 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß) - Drucksache 12/3638 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des
Fischwirtschaftsgesetzes**

- Drucksache 12/3378 -

mit folgenden Maßgaben:

1. Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“.

2. In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 5 Abs. 1) werden die Wörter „dem Bundesminister und“ gestrichen.

3. In Artikel 1 § 2 Abs. 2 ist die Nummer 3 zu streichen. Als Folge davon ist in derselben Vorschrift in Nummer 2 anstelle von „ , sowie“ ein Punkt zu setzen.

4. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 3 eingefügt:

„Artikel 3

Es werden aufgehoben

- 1. die Verordnung über Beiträge zur Marktstützung auf dem Gebiet der Fischwirtschaft in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7846-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,**

- 2 -

Fristablauf: 18.12.92

Erster Durchgang: Drs. 502/92

2. die Verordnung über die Verwendung von Ausgleichsabgaben auf dem Gebiet der Fischwirtschaft in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7846-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung."

5. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4.,

im übrigen unverändert angenommen.

18.12.92

Beschluß
des Bundesrates

zum

Ersten Gesetz zur Änderung des Fischwirtschaftsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 650. Sitzung am 18. Dezember 1992 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 24. November 1992 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.